

Verfahren für die Feststellung von Behinderungen

Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Das Schwerbehinderungsfeststellungsverfahren obliegt seit dem 1. August 2008 im Freistaat Sachsen den Landkreisen und kreisfreien Städten. Jährlich werden im Freistaat Sachsen ca. 70.000 Verfahren (Stand 2007) durchgeführt. Die Feststellung nach § 69 SGB IX erfolgt dabei in der Regel durch ein Gutachten auf Basis der Aktenlage. Diese umfasst medi-

zinische Unterlagen von behandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen. Auf Grundlage der Akten erfolgt eine versorgungsärztliche Stellungnahme als Entscheidungsvorschlag bezüglich der festzustellenden Behinderungen und weiteren gesundheitlichen Merkmalen sowie des Grades der Behinderung (GdB).

Dadurch ist die Dauer des Verfahrens wesentlich von der Mitwirkung der beteiligten Ärzte und Einrichtungen abhängig. Häufiger kommt es dabei zu Wartezeiten von mehr als 16 Wochen. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit großen Einbußen verbunden, da sie so Leistungen, wel-

che an die Feststellung gebunden sind, nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen können.

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, Frau Christine Clauß, und der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für Belange von Menschen mit Behinderungen, Stephan Pöhler, bitten daher die sächsische Ärzteschaft herzlich um ihre verstärkte Unterstützung bei den Verfahren zur Feststellung von Behinderungen.

Weitere Informationen zur amtlichen Feststellung und Einstufung finden Sie unter www.amt24.sachsen.de.

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit